



Newsletter- Nummer  
4/2013

Newsletter - Datum  
13. September 2013

Direktkontakt  
info.stifa.aju@llv.li

## Newsletter 4, September 2013

### Fristablauf Revisionsstellenberichte 2012 / Gebühren STIFA / Zweckkonforme Mittelverwendung

#### 1. Fristablauf zur Einreichung der Revisionsstellenberichte für das Geschäftsjahr 2012

Die Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen sind gemäss § 27 Abs. 4 StiftG zur jährlichen Prüfung der Stiftungstätigkeit und Berichterstattung gegenüber der STIFA verpflichtet. Die Frist für die Einreichung der Revisionsstellenberichte betreffend das Geschäftsjahr 2012 endet am 30. September 2013 (vgl. Merkblatt der STIFA betreffend die Berichtspflicht der Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen; [www.stifa.li](http://www.stifa.li)).

#### 2. Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen

In begründeten Fällen ist es möglich, für die Einreichung der Revisionsstellenberichte nach § 27 Abs. 4 StiftG eine Fristerstreckung zu erhalten. Entsprechende Anträge sind bei der STIFA begründet und zeitgerecht einzureichen. Ein erster Fristerstreckungsantrag bleibt gebührenfrei. Für eine weitere Fristerstreckung wird gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a StRV eine Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

Werden Fristen zur Einreichung von Revisionsstellenberichten nicht eingehalten, erfolgt eine 1. Mahnung durch die STIFA. Bleibt die Revisionsstelle auch nach einer 2. Mahnung säumig, beantragt die STIFA beim Landgericht die Anordnung von Massnahmen gemäss § 29 Abs. 3 StiftG. Für die dadurch entstehenden Aufwände erhebt die STIFA Gebühren gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. d StRV.

#### 3. Gewährleistung der zweckkonformen Mittelverwendung

Liegt eine zweckkonforme Mittelverwendung durch den gemäss Stiftungsdokumenten einzigen Begünstigten in der Verantwortung des Stiftungsrats? Welche Prüfpflicht obliegt der Revisionsstelle?

Der Stiftungsrat beschliesst über Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen gestützt auf und gemäss den Stiftungsdokumenten. Sehen diese eine bestimmte Mittelverwendung durch den einzigen Begünstigten vor, hat der Stiftungsrat die Ausschüttung mit der

entsprechenden Auflage an den Begünstigten zu verbinden. Dem Stiftungsrat, welcher gemäss § 24 Abs. 1 StiftG unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich ist, obliegt es zudem, geeignete Nachweise darüber einzuholen, dass der Auflage hinsichtlich der Mittelverwendung durch den Empfänger entsprochen wurde. Auf Basis entsprechender Nachweise hat in weiterer Folge die Revisionsstelle gemäss § 27 Abs. 4 StiftG die letztlich zweckkonforme Mittelverwendung zu überprüfen.